

1. Sind unter den nach Art. 81 Einf.-Ges. zum B.G.B. unberührt bleibenden landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Amts- oder Dienstverhältnisse abweichend von der Vorschrift des § 394 B.G.B. zulassen, auch allgemeine Grundsätze des früheren Rechtes zu verstehen, nach denen in Ermangelung entgegenstehender Vorschriften die Aufrechnung für zulässig gehalten wurde?

III. Zivilsenat. Art. v. 17. Februar 1903 i. S. preuß. Eisenbahn-
fiskus (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. III. 453/02.

I. Landgericht Allona.

II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

... „Dem Kläger steht aus seinem Dienstverhältnis als Stationsvorsteher in B. ein am 1. Oktober 1901 fällig gewordener Gehaltsanspruch von 648,83 \mathcal{M} zu, den er nebst 4 Prozent Zinsen seit dem 1. Oktober 1901 klagend geltend macht. Der Beklagte hat eingewendet, daß er mit dem durch Amtsunterschlagung des Klägers entstandenen, im Defektenbeschuß vom 19. September 1901 festgestellten Erstattungsanspruch von 1166,83 \mathcal{M} aufrechne.

Dieser Einwand ist von den Vorinstanzen mit Recht verworfen worden. Nach dem unbestrittenen Sachverhalt sind Forderung und Gegenforderung unter der Herrschaft des neuen Rechtes entstanden, und der noch nicht ausgezahlte Teil des Gehaltsanspruches des Klägers ist nach § 850 Abs. 1 Ziff. 8 und Abs. 2 C.P.O. der Pfändung nicht unterworfen. Es findet daher, sofern nicht der Art. 81 Einf.-Ges. zum B.G.B. zu einem anderen Ergebnis führt, die Bestimmung des

§ 394 B.G.B. Anwendung, nach welcher gegen eine Forderung, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist, die Aufrechnung nicht stattfindet. Nach Art. 81 Einf.-Ges. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen Ansprüche der Beamten auf Gehalt abweichend von der Vorschrift des § 394 B.G.B. zulassen.

Unter der Herrschaft des früheren Rechtes im Königreich Preußen wurde die Aufrechnung gegen eine der Pfändung entzogene Forderung für zulässig erachtet, aber nicht auf Grund besonderer Bestimmungen, welche diese Aufrechnung zuließen, sondern nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, da ein Verbot der Aufrechnung nicht bestand.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 21 S. 185—188, Bd. 41 S. 53; Motive zum Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Bd. 2 S. 118.

Das Berufungsgericht legt nun in Übereinstimmung mit dem Gericht erster Instanz den Art. 81 dahin aus, daß nur Sonderbestimmungen, welche diese Aufrechnung zulassen, aufrecht erhalten seien, nicht allgemeine Rechtsgrundsätze des früheren Rechtes, aus denen die Zulässigkeit der Aufrechnung gefolgert wurde.

Dieser Auffassung ist beizutreten, und die hiergegen gerichtete Revision erscheint nicht begründet.

Schon die Fassung des Art. 81 läßt erkennen, daß dies der Standpunkt des Gesetzes ist; denn unberührt sollen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Aufrechnung abweichend von der Vorschrift des § 394 B.G.B. zulassen. Es müssen also besondere positive Vorschriften sein, welche die Aufrechnung für zulässig erklären und demnach einen von der Vorschrift des § 394 B.G.B. abweichenden Inhalt haben. Nicht gemeint sind allgemeine Grundsätze, aus denen in Ermangelung besonderer Vorschriften die Zulässigkeit der Aufrechnung in diesen, wie in allen anderen Fällen hergeleitet wurde.

Daß dies die Absicht der gesetzlichen Bestimmung ist, wird bestätigt durch ihre Entstehungsgeschichte. In der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches wurde zum § 288 des ersten Entwurfes (§ 394 B.G.B.) der Antrag gestellt, in das Einführungsgesetz folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Die Vorschrift des § 288 B.G.B. findet auf die Ansprüche der

Beamten und der Hinterbliebenen keine Anwendung. Die Übertragbarkeit dieser Ansprüche kann durch die Landesgesetzgebung ausgeschlossen werden.“

Zur Begründung war angeführt worden, daß die Regierungen mehrerer Bundesstaaten (Bayerns, Sachsens, Württembergs) Gewicht darauf legten, in der Aufrechnung von Ansprüchen aus dienstlichem Verschulden der Landesbeamten gegen deren Gehalts- und Pensionsansprüche freie Hand zu behalten. Betont wurde hierbei, daß das Bürgerliche Gesetzbuch einen Eingriff in diese Verhältnisse um so mehr vermeiden müsse, als die Gehaltsansprüche der Beamten auf einem Verhältnisse des öffentlichen Rechtes beruhten und, wenn auch die geschichtliche Entwicklung ihnen einen privatrechtlichen Charakter beigelegt habe, nicht dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes, sondern dem Staatsrechte der Einzelstaaten angehörten. Hierauf wurde beschlossen, in das Einführungs-gesetz eine Vorschrift aufzunehmen, nach der die Landesgesetze unberührt bleiben, durch welche die Anwendbarkeit des § 288 auf die Ansprüche der im öffentlichen Dienste eines Bundesstaates angestellten Beamten und ihrer Hinterbliebenen auf Besoldung, Wartegeld und Pension ausgeschlossen werde. Die Fassung dieser Vorschrift wurde der Beratung des Einführungs-gesetzes vorbehalten.

Vgl. Protokolle der zweiten Kommission Bd. 1 S. 374, 375 und Bd. 6 S. 409.

Nach der Fassung des Art. 81 Einf.-Ges. in Verbindung mit Art. 3 desselben ist nun zwar nicht für erforderlich zu erachten, daß die vorbehaltenen landesgesetzlichen Vorschriften ausdrücklich den § 394 B.G.B. in Bezug nehmen und ausschließen müßten; denn nach Art. 3 kann es keinem Zweifel unterliegen, daß der Art. 81 nicht nur den Erlaß neuer landesgesetzlicher Vorschriften gestattet, sondern auch die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhält. Erforderlich ist aber, daß diese Vorschriften ihrem Inhalte nach sich in einen Gegensatz zu dem Grundsatz des § 394 B.G.B. stellen und die Aufrechnung abweichend von demselben zulassen, d. h. für zulässig erklären.

Weitere Unterstützung findet diese Auffassung, wenn man den in die Bestimmungen des dritten Abschnittes des Einführungs-gesetzes eingefügten Art. 81 im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen

betrachtet. Der dritte Abschnitt regelt das Verhältnis des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu den Landesgesetzen. Der Art. 55 setzt die privatrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze in ihrer Gesamtheit außer Kraft und läßt nur Ausnahmen insoweit zu, als in dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder in dem Einführungsgesetz ein anderes bestimmt ist. Die in den Artt. 56—152 folgenden Vorbehalte beziehen sich zum Teil auf besondere Rechtsmaterien (Artt. 56—76), zum Teil auf einzelne besondere Fragen (Artt. 77—152). Überall ist als Standpunkt des Gesetzes erkennbar, daß im Rahmen dieser Vorbehalte der landesgesetzlichen Vorschriften positive Vorschriften, — zu denen nach Art. 2 auch gewohnheitsrechtliche Normen gehören, — bestehen oder noch erlassen werden. Dementsprechend sind in einer Reihe deutscher Bundesstaaten besondere gesetzliche Vorschriften im Sinne des Vorbehaltes des Art. 81 erlassen worden.

Vgl. Bayerisches Ausführungsgesetz vom 9. Juni 1899 Art. 12; Hessisches Ausführungsgesetz vom 17. Juli 1899 Art. 35; Endemann, Lehrbuch 8. Aufl. Bb. 1 § 145 S. 832 Anm. 25.

Für das Gebiet des Königreichs Preußen sind landesgesetzliche Vorschriften, welche die Aufrechnung gegen die im Art. 81 Einf.-Ges. bezeichneten Ansprüche abweichend von der Vorschrift des § 394 B.G.B. zulassen, nicht ergangen. Da, wie oben erwähnt, auch früher solche Vorschriften nicht bestanden haben, so ist im vorliegenden Falle nach § 394 B.G.B. die Aufrechnung unstatthaft.“ . . .